

Satzung

der Hamburger Stadtentwässerung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutz- wasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Hartenholm vom 17.08.2010

**mit Änderungen vom 22.11.2010, 24.11.2014, 27.11.2015, 14.07.2017,
11.12.2017 und 28.11.2018**

(Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 1, 2, 5, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Hartenholm vom 08.02.2010 und der Satzung für die Übertragung der Abgabensatzungshoheit auf die Hamburger Stadtentwässerung vom 05.05.2010 hat die Geschäftsführung der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – am 17.08.2010 folgende Satzung erlassen und am 22.11.2010, 24.11.2014, 27.11.2015, 14.07.2017, 11.12.2017 und am 28.11.2018 geändert:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Abgabenerhebung
- § 3 Kostenerstattungen

II. Abschnitt: Beiträge für die zentrale Abwasserbeseitigung

- § 4 Grundsätze der Beitragserhebung
- § 5 Beitragsfähige Aufwendungen
- § 6 Berechnung des Beitrags
- § 7 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 8 Beitragsmaßstab für die Abwasserbeseitigung
- § 9 Beitragspflichtige
- § 10 Entstehung des Beitragsanspruchs
- § 11 Vorauszahlungen
- § 12 Veranlagung, Fälligkeit
- § 13 Ablösung
- § 14 Beitragssätze

III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

- § 15 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 16 Grundgebührenmaßstab und Grundgebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 17 Zusatzgebührenmaßstab und Zusatzgebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 17a Zusatzgebührenmaßstab und Zusatzgebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

- § 18 Erhebungszeitraum
- § 19 Gebührenpflicht
- § 20 Entstehung des Gebührenanspruchs
- § 21 Vorausleistungen
- § 22 Gebührenschuldner
- § 23 Fälligkeit
- § 24 Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen der Abwasserbeseitigung

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 25 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 26 Datenverarbeitung
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Hamburger Stadtentwässerung betreibt öffentliche Einrichtungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe des § 2 ihrer Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Abgabenerhebung

(1) Die Hamburger Stadtentwässerung erhebt Beiträge für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen) sowie die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse gelten als Herstellung zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungseinrichtungen.

(2) Die Hamburger Stadtentwässerung erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung Gebühren.

§ 3 Kostenerstattungen

Die Hamburger Stadtentwässerung fordert Kostenerstattungen bzw. Aufwendungsersatz für besondere Leistungen, die nicht durch die Beiträge bzw. die Gebühren für die Abwasserbeseitigung abgegolten sind. Zu den besonderen Leistungen zählen

1. die Veränderung oder Umlegung von Grundstücksanschlüssen,
2. die Herstellung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen im Sinne von § 20 der Allgemeinen Schmutzwasserbeseitigungssatzung.

II. Abschnitt: Beiträge für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 4

Grundsätze der Beitragserhebung

- (1) Die Hamburger Stadtentwässerung erhebt einmalige Beiträge für die zentralen öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung.
- (2) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme entstehen.

§ 5

Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen der Hamburger Stadtentwässerung für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Hartenholm nach der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn die Hamburger Stadtentwässerung durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an Abwasseranlagen erworben hat.
- (2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.
- (3) Aufwendungen oder Aufwandsanteile für die Straßenentwässerung sind nicht beitragsfähig und bei der Beitragskalkulation herauszurechnen.
- (4) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Abwassergebühren finanziert.

§ 6

Berechnung des Beitrags

Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§ 8) berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit den Beitragssätzen (§ 14).

§ 7

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
1. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht

festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

§ 8

Beitragsmaßstab für die Abwasserbeseitigung

(1) Der Beitrag für die Abwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags werden für das erste Vollgeschoss 100 % der Grundstücksfläche und für jedes weitere Vollgeschoss 45 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist das Gebäude besonders hoch (über 5 m) und ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je volle 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt

a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist

b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.

c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.

d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung unter Berücksichtigung der Abstandsfläche entspricht.

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze, nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche.

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten so zugeordnet, dass ein einheitliches Grundstück entsteht. Die Fläche wird in einer dem Bescheid beizufügenden maßstabsgerechten Zeichnung festgelegt.

g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten so zugeordnet, dass ein einheitliches Grundstück entsteht. Die Fläche wird in einer dem Bescheid beizufügenden maßstabsgerechten Zeichnung festgelegt, höchstens jedoch das gesamte Grundstück.

h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung einer der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücke, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchstellen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung.

c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss.

d) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden.

e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind,

- aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung vorgesehen ist oder die außerhalb von Bebauungsgebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt

g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchstabe h)- ein Vollgeschoss angesetzt.

- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 (4) und § 35 (6) BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 9 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 10 Entstehung des Beitragsanspruchs

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Anschlusskanals bis zum zu entwässernden Grundstück. Soweit ein Beitragsanspruch nach Satz 1 noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss.

(2) Im Falle des § 7 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses nach der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung.

§ 11 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 9 gilt entsprechend.

§ 12 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und zwei Monate nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.

§ 13 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Hamburger Stadtentwässerung in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 14 Beitragssätze

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 2,30 Euro/m²

III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 15 Grundsätze der Gebührenerhebung

(1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren (Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

(2) Schmutzwassergebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren (Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren) für die Grundstücke, die in die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.

(3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Hamburger Stadtentwässerung auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Hamburger Stadtentwässerung sich zur Abwasserbeseitigung

bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter (§ 5 Abs. 1 Satz 2) und Abschreibungen für der Hamburger Stadtentwässerung unentgeltlich übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 16 Grundgebührenmaßstab und Grundgebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung

Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss des größten zum Einsatz kommenden Wasserzählers bemessen. Sofern dieser Wasserzähler technisch nicht in der Lage wäre, den Gesamtwasserbezug des Grundstücks zu messen, werden auch für die weiteren auf dem Grundstück befindlichen Wasserzähler Grundgebühren erhoben; in diesem Fall gilt für die Berücksichtigung der weiteren Wasserzähler Satz 2 sinngemäß. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis Qn 2,5: 9,46 €/ Monat
bis Qn 6: 22,70 €/ Monat
über Qn 6: 37,84 €/ Monat

Sofern der Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z. B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Verzichtet die Hamburger Stadtentwässerung gemäß § 17 Abs. 5 auf den Einbau eines privaten Wasserzählers, wird der rechnerisch notwendige Nenndurchfluss, der für die zugeführte Wassermenge erforderlich wäre, zugrunde gelegt.

§ 17 Zusatzgebührenmaßstab und Zusatzgebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.

(2) Maßstab für die Zusatzgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

(3) Als in die öffentliche Abwasseranlagen gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit

eine Abwassermesseinrichtung besteht,

4. Niederschlagswasser, das in einer Niederschlagswassernutzungsanlage (z. B. Zisterne) gesammelt, auf dem Grundstück verbraucht und dann als Schmutzwasser den öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen zugeführt wird.

(4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Hamburger Stadtentwässerung unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 sowie die Menge des Niederschlagswassers nach Absatz 3 Nummer 4 hat der Gebührenpflichtige der Hamburger Stadtentwässerung für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 31. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Hamburger Stadtentwässerung auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr für das abgelaufene Jahr zulässig. Für den Nachweis gilt Abs. 5 sinngemäß. Die Hamburger Stadtentwässerung kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren wird die Hamburger Stadtentwässerung nach eigener Entscheidung verrechnen oder erstatten.

(7) Der Zusatzgebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt

2,05 Euro pro Kubikmeter.

§ 17a

Zusatzgebührenmaßstab und Zusatzgebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebühr) bemisst sich nach der Größe der in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen direkt oder indirekt einleitenden bebauten, überbauten und befestigten (voll- und teilversiegelten) Grundstücksfläche in Quadratmetern. Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter bebaute, überbaute oder befestigte und in die öffentlichen Abwasseranlagen direkt oder indirekt einleitende Grundstücksfläche.

(2) Versickerungsfähige teilversiegelte Flächen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellte Gründächer mit einer Mindestschichtstärke von acht Zentimetern, die in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten, werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr nur zu 50 vom Hundert berücksichtigt.

(3) Bei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten Niederschlagswassernutzungsanlagen (z. B. Zisternen) mit Notüberlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen, deren zugeführtes Niederschlagswasser als Brauch- oder Gießwasser genutzt wird, vermindert sich die für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr relevante, in die Niederschlagswassernutzungsanlage einleitende bebaute, überbaute und befestigte Fläche um 20 Quadratmeter je vollem Kubikmeter Anlagenspeichervolumen. Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss eine Mindestgröße von zwei Kubikmetern Stauraumvolumen aufweisen.

(4) Bei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten Versickerungsanlagen mit Notüberlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen vermindert sich die für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr relevante, in die Versickerungsanlage einleitende bebaute, überbaute und befestigte Fläche um 50 vom Hundert.

(5) Die für die Niederschlagswassergebühr heranzuziehende Grundstücksfläche nach Absatz 1 (gebührenpflichtige Grundstücksfläche) ist der Hamburger Stadtentwässerung durch den Gebührenschuldner unverzüglich aufzugeben und wird von ihr durch Bescheid festgesetzt. Die Hamburger Stadtentwässerung ist berechtigt, die gebührenpflichtige Grundstücksfläche zu schätzen, sofern ihr für die Flächenermittlung geeignete Nachweise nicht vorliegen. Änderungen der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche sind der Hamburger Stadtentwässerung unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die Niederschlagswassergebühr ist auch dann zu erheben, wenn der Bescheid nach Absatz 5 über die Festsetzung der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche noch nicht bestandskräftig ist. Die Hamburger Stadtentwässerung kann den Gebührenanteil für die strittige Grundstücksfläche bis zur Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung aussetzen. Gebührenbescheide, die ohne bestandskräftige Flächenfestsetzung erlassen werden, bleiben bis zur Bestandskraft hinsichtlich der veranlagten Fläche vorläufig.

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt € **0,49** je Quadratmeter gebührenrelevanter bebauter, überbauter oder befestigter Grundstücksfläche.

§ 18 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 17 Abs. 3, 4 und 5) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

(3) Sofern die Gebührenpflicht für die Niederschlagswasserbeseitigung im Laufe eines Kalenderjahres beginnt oder endet oder wenn sich die gebührenpflichtige Fläche im Laufe eines Jahres ändert, wird die Gebühr dem Zeitanteil entsprechend festgesetzt.

§ 19 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr besteht, sobald das Grundstück an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen ist.

(2) Die Gebührenpflicht für Zusatzgebühren besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

§ 20 Entstehung des Gebührenanspruchs

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 18); monatlich werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 21).

(2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 21 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Hamburger Stadtentwässerung Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

(2) Vorausleistungen werden mit je einem Zwölftel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 jeweils am Monatsanfang erhoben. Nicht erhobene Vorausleistungen eines Kalenderjahres können auf die verbliebenen Monate des Kalenderjahres verteilt werden.

§ 22 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- und Teileigentum die Wohnungs- und Teileigentümer.

(2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

(2) Zur Ermittlung der gebührenrelevanten Grundstücksflächen für die Festsetzung einer von der Schmutzwassergebühr getrennten Niederschlagswassergebühr haben die Gebührenschuldner (§ 22) auf den ihnen übersandten Erhebungsbögen Lage, Art und Größe der bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen eingeleitet wird, innerhalb eines Monats der Hamburger Stadtentwässerung mitzuteilen. Kommen die Gebührenschuldner ihrer Mitwirkungspflicht nach Satz 1 nicht oder nur teilweise nach, wird die Hamburger Stadtentwässerung die bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, anhand der ihr vorliegenden Flächendaten schätzen und als Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung festlegen.

§ 26 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde Hartenholm bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Hamburger Stadtentwässerung zulässig. Die Hamburger Stadtentwässerung darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit die Gemeinde Hartenholm die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung an die Hamburger Stadtentwässerung zu übermitteln. Die Hamburger Stadtentwässerung darf diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(3) Soweit die Gemeinde Hartenholm sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde Hartenholm die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Hamburger Stadtentwässerung berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Die Hamburger Stadtentwässerung ist berechtigt, die zur Ermittlung der gebührenrelevanten Grundstücksflächen für die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und zu verarbeiten. Die Hamburger Stadtentwässerung darf sich bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten im Rahmen des § 17 des Landesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung ganz oder teilweise Dritter bedienen. Zu den Daten im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere

1. die von den zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden übermittelten Geodaten (z.B. amtliche Luftbilder) sowie die Daten aus dem Liegenschaftskataster,
2. die Daten gemäß § 31 Absatz 3 der Abgabenordnung unter den dort genannten Voraussetzungen..

Die Nutzung der Daten zu anderen als den in Satz 1 genannten Zwecken ist unzulässig.

„(5) Die Hamburger Stadtentwässerung ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 4 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.“

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 17 Abs. 5 und 25 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hartenholm außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.
- (4) Soweit Beitragsansprüche vor der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung aber nach dem Inkrafttreten oder vorgesehenen Inkrafttreten der Satzung nach Abs. 2 entstanden sind, werden die Beitragspflichtigen nicht ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Satzung.